

Statut für eine vielfältige Partei



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 21.11.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

1 I. Präambel

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns
3 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für
4 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges
5 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der
6 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns
7 als gesamte Gesellschaft betreffen.

8 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein.
9 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei
10 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von Ost und
11 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
12 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen
13 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die
14 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu
15 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

16 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere
17 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre
18 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder
19 Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört
20 auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden
21 und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

22 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in
23 unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
24 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
25 Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen
26 Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

27 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug
28 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung,
29 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die
30 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
31 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

32 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch
33 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende
34 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in
35 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb

- 36 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und
37 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder,
38 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.
- 39 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade Menschen mit
40 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und
41 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.
- 42 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation
43 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,
44 zugänglich und durchlässig sind.
- 45 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen
diskriminierter
46 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.
- 47 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu
48 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

49 **§ 1 Repräsentation**

- 50 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die
51 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen
52 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist
53 unser Ziel.
- 54 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine
55 wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen,
56 Parlamentarier*innen und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei
57 soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der
58 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche
59 Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.
- 60 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse
61 der Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder
62 Empowerment-Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher
63 zu kommen.

64 § 2 Versammlungen

- 65 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 66 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird
67 darauf
geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 68 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich barrierefrei
zu
69 gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- 70 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

71 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

- 72 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut
und der
73 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten
Stellen
74 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 75 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
76 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
77 besonders ansprechen.
- 78 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
79 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
80 bevorzugt.
- 81 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf
geachtet,
82 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

83 § 4 Empowerment und Weiterbildung

- 84 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten
oder in der
85 Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- 86 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und
87 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und
88 Führungskräfte der Partei.
- 89 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen
für die in
90 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines
91 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

92 II. Innerparteiliche Strukturen

93 § 5 Diversitätsrat

- 94 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der Diversitätspolitik
95 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit
Angelegenheiten, die
96 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die
Einhaltung

- 97 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die Arbeit
98 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.
- 99 2. Dem Diversitätsrat gehören an:
- 100 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein
101 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der
102 Mitglieder aus
103 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die
104 Landesverbände.
Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu
beachten;
- 105 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
- 106 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von
107 BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der
108 Gruppe entsandt
werden;
- 109 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration &
110 Flucht,
Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie
111 Bildung
und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
- 112 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
- 113 6. ein Mitglied der Grünen Alten
- 114 7. vier kooptierte Mitglieder;
- 115 8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
- 116 9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende
Mitglieder.
- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten
Mitglieder,
118 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im
119 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind
120 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten nur die
121 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der
123 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand
dies
124 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit
126 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut
130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der
131 Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
- 132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Bundesversammlung, die
die
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem
134 Redebeitrag Stellung zu nehmen.

135 §7 Vielfalts-Kongress

- 136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein und
stellt
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- 138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
- 140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfalts-
141 Referent*in vor.

142 § 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

- 143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat die BAG
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur QueerGrün, die
BAG
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.
- 146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

148 § 9 Vielfalts-Referat

- 149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu stellt
150 der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.
- 151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell angemessen
152 ausgestattet.
- 153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und
dem
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und
der
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS
90/DIE
156 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
- 157 4. Der*die Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den
158 Gremien des Bundesverbands. Der*die Vielfalts-Referent*in soll Landes-, Kreis- und
159 Ortsverbände beraten.

160 III. Geltung

161 **§ 10 Geltung**

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von BÜNDNIS
90/DIE
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in
ihren
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar
sind.